

Handreichung:

Zusammenstellung interner Akkreditierungsausschüsse (IAA) und des Direktoriums der IAAs

Stand 03/2025

Qualitätsmanagement und Akkreditierung

Geschäftsbereich Studium und Lehre

QMLehre@zv.uni-freiburg.de

www.uni-freiburg.de/iq-qa/



universität freiburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund _____	1
2.	Bestellung der Internen Akkreditierungsausschüsse (IAA) _____	2
3.	Bestellung des Direktoriums der IAAs _____	4
4.	Allgemeine Hinweise zur Benennung geeigneter Personen _____	5

1. Hintergrund

Im Rahmen der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen werden die Akkreditierungskriterien gemäß den Vorgaben der [Studienakkreditierungsverordnung \(StAkkrVO\)](#)¹ des Landes Baden-Württemberg sowohl durch externe Fachexpertise als auch durch eine interne Gutachter*innengruppe geprüft.

Das Freiburger QM-System im Bereich Studium und Lehre setzt auf eine starke Beteiligung aller Fakultäten, insbesondere im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren. Dies geschieht einerseits durch die Einsetzung Interner Akkreditierungsausschüsse (IAA), die als Gutachter*innen die Verfahren begleiten, andererseits durch das Direktorium der IAAs, das aus den erarbeiteten Akkreditierungsberichten Beschlussvorschläge an das Rektorat ableitet.

In der [Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre \(QM-Satzung\)](#) ist § 2 Absätze 2 und 3 geregelt, wie die Internen Akkreditierungsausschüsse einerseits und das Direktorium andererseits zusammengesetzt werden.

¹ Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018

2. Bestellung der Internen Akkreditierungsausschüsse (IAA)

Die Internen Akkreditierungsausschüsse werden in der Regel einmal jährlich für alle Clusterakkreditierungsverfahren des Folgejahres durch die Fakultäten vorgeschlagen und durch den Senat bestellt. Jeder interne Akkreditierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
- eine Person aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- eine Person aus der Gruppe der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik
- eine Person aus der Gruppe der Studierenden

Die Mitglieder sollen aus mindestens vier verschiedenen Fakultäten stammen, ausgeschlossen ist dabei jeweils diejenige Fakultät, deren Studiengänge in dem betreffenden internen Akkreditierungsverfahren begutachtet werden. Welche Fakultät Personen für welches Verfahren vorschlägt und aus welcher Gruppe diese Vorschläge stammen sollen, folgt im Sinne einer Gleichverteilung von Beteiligung und Arbeitslast einem rotierenden System, das wiederum der Reihenfolge der Fakultäten gemäß § 8 Absatz 1 der [Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg](#) folgt.

So werden die ersten fünf benötigten internen Gutachter*innen aus den Fakultäten 1 bis 5 rekrutiert (stets in der Reihenfolge Hochschullehrer*in, Hochschullehrer*in, Wissenschaftlicher Dienst, Verwaltung, Service und Technik, Studierende*r), die nächsten fünf Gutachter*innen aus den Fakultäten 6-10, die nächsten fünf aus den Fakultäten 11 bis 4 usw. Sollte eine Fakultät befangen sein (Ausschluss der „Selbstbegutachtung“), wird sie übersprungen und für das nächste Verfahren berücksichtigt.

Exemplarisch soll dieses System nachfolgend anhand der Bestellungen von Internen Akkreditierungsausschüssen für insgesamt elf fiktive Clusterakkreditierungsverfahren in unterschiedlichen Perioden (ohne Verschiebungen durch Befangenheiten) bildlich dargestellt werden:

Hochschullehrer*innen	Theologische Fakultät	Rechtswissenschaftliche Fakultät	Wirtsch.- und Verhaltensw. Fakultät	Medizinische Fakultät	Philologische Fakultät	Philosophische Fakultät	Fakultät für Mathematik und Physik	Fakultät für Chemie und Pharmazie	Fakultät für Biologie	Fakultät für Umwelt und Nat. Ress.	Technische Fakultät
Verfahren 1	x	x									
Verfahren 2						x	x				
Verfahren 3	x										x
Verfahren 4					x	x					
Verfahren 5										x	x
Verfahren 6				x	x						
Verfahren 7									x	x	
Verfahren 8			x	x							
Verfahren 9								x	x		
Verfahren 10		x	x								
Verfahren 11							x	x			
Wissenschaftlicher Dienst	Theologische Fakultät	Rechtswissenschaftliche Fakultät	Wirtsch.- und Verhaltensw. Fakultät	Medizinische Fakultät	Philologische Fakultät	Philosophische Fakultät	Fakultät für Mathematik und Physik	Fakultät für Chemie und Pharmazie	Fakultät für Biologie	Fakultät für Umwelt und Nat. Ress.	Technische Fakultät
Verfahren 1			x								
Verfahren 2								x			
Verfahren 3		x									
Verfahren 4							x				
Verfahren 5	x										
Verfahren 6						x					
Verfahren 7											x
Verfahren 8					x						
Verfahren 9										x	
Verfahren 10				x							
Verfahren 11									x		
Administration und Technik	Theologische Fakultät	Rechtswissenschaftliche Fakultät	Wirtsch.- und Verhaltensw. Fakultät	Medizinische Fakultät	Philologische Fakultät	Philosophische Fakultät	Fakultät für Mathematik und Physik	Fakultät für Chemie und Pharmazie	Fakultät für Biologie	Fakultät für Umwelt und Nat. Ress.	Technische Fakultät
Verfahren 1				x							
Verfahren 2									x		
Verfahren 3			x								
Verfahren 4								x			
Verfahren 5		x									
Verfahren 6							x				
Verfahren 7	x										
Verfahren 8						x					
Verfahren 9											x
Verfahren 10					x						
Verfahren 11										x	
Studierende*r	Theologische Fakultät	Rechtswissenschaftliche Fakultät	Wirtsch.- und Verhaltensw. Fakultät	Medizinische Fakultät	Philologische Fakultät	Philosophische Fakultät	Fakultät für Mathematik und Physik	Fakultät für Chemie und Pharmazie	Fakultät für Biologie	Fakultät für Umwelt und Nat. Ress.	Technische Fakultät
Verfahren 1					x						
Verfahren 2										x	
Verfahren 3				x							
Verfahren 4									x		
Verfahren 5			x								
Verfahren 6								x			
Verfahren 7		x									
Verfahren 8							x				
Verfahren 9	x										
Verfahren 10						x					
Verfahren 11											

3. Bestellung des Direktoriums der IAAs

Das Direktorium der IAAs begleitet als konstantes Gremium alle internen Akkreditierungsverfahren, wirkt an den Akkreditierungsentscheidungen mit und berät hinsichtlich der Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems. Es besteht aus sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einer Person aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes (plus eine Stellvertretung), einer Person aus der Gruppe Verwaltung, Service und Technik (plus eine Stellvertretung) und einer Person aus der Gruppe der Studierenden (plus eine Stellvertretung). Die Amtszeit der Mitglieder liegt bei vier Jahren (Studierende: zwei Jahre), das Vorschlagsrecht bei den Fakultäten; Studierende werden von der Verfassten Studierendenschaft vorgeschlagen. Die Amtszeit der Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen beginnt und endet versetzt, sodass alle zwei Jahre drei der sechs Mitglieder durch Vertreter*innen anderer Fakultäten abgelöst werden. Auch hier richtet sich die Reihung nach § 8 Absatz 1 der Grundordnung der Universität in Freiburg. Im Rahmen der Bestellung des Direktoriums erfolgt die Zählung für jede durch die Fakultäten zu benennende Statusgruppe separat.

4. Allgemeine Hinweise zur Benennung geeigneter Personen

Im Rahmen der Benennung der Personen für die Bestellung im Senat (d.h. Interne Akkreditierungsausschüsse und Direktorium der IAAs) bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise:

1. Es sollen Personen benannt werden, die über hinreichende Erfahrung im Bereich Studium und Lehre verfügen.
2. Wir bitten um Beachtung von Diversitätsaspekten, d.h. eine an der Verschiedenartigkeit der Mitglieder unserer Universität ausgerichtete Benennung durch die Fakultät im Zeitverlauf (vgl. Leitbild des Lernens und Lehrens).
3. Bei der Benennung von Personen für die internen Akkreditierungsverfahren wird im Rahmen der Anfrage auch informiert, in welchem Verfahren die zu benennende Person eingesetzt werden soll. Bitte beachten Sie bei der Ansprache der infrage kommenden Person, dass der Anschein von Befangenheit auch für interne Gutachter*innen entstehen könnte: einerseits bei der Begutachtung von Studiengängen einer anderen Fakultät (bspw. Lehrexport), andererseits bei der Begutachtung von Studiengängen Wissenschaftlicher Zentren (bspw. Frankreichzentrum, Zentrum für Business & Law) oder Zentraler Betriebseinrichtungen (bspw. University College). Es sollten deshalb nur Personen benannt werden, die
 - nicht als Lehrende an der Fakultät / der Einrichtung tätig sind
 - keine verwandtschaftlichen oder andere enge persönliche Verbindungen zu einem Mitglied der Fakultät / der Einrichtung haben
4. Wir weisen zudem auf die „Rückfalllösung“ hin, die in der Satzung der Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre beschrieben ist. Die Rückfalllösung bedeutet, dass beim Ausbleiben entsprechender Vorschläge durch die Fakultäten ein Automatismus greift, der zur Bestellung der in der Satzung genannten Amtsträger*innen durch den Senat führt.